



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 23/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.09.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jassin Feriad, Spelzenweg 4 C, 44369 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005134501/8 am 28.07.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.07.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.09.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S i e g m u n d

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Dümpelmann, Virchowstr. 15, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005134915/43 am 11.08.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.08.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Zimmer, Hingbergstr. 132, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005134287/6 am 15.07.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.07.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kai Triebel, Teinerstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.003.04.786/10 C am 10.08.2011 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene nach unbekannt abgemeldet wurde.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversiche-

rung) Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 26/28, Zimmer 415, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G e r w e r t

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nanette Falk, Eppinghofer Str. 152, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-IA7777 am 23.08.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sandra Visnjic, Bachstr. 27, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-SV97 am 03.08.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbin-

derung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manfred Ravens, Alexanderstr. 55, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-YJ1 am 23.08.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Yasmin Christina Moschko, Kreuzstr. 37 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-YM700 am 22.08.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Garcia Diaz, zuletzt wohnhaft gewesen in Heerstr. 67, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzusendende Gebührenbescheid vom 22.08.2011 (Aktenzeichen: 595.071.826-1) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetztes zugestellt. Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.09.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L o r k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Garcia Diaz, zuletzt wohnhaft gewesen in Heerstr. 67, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzusendende Gebührenbescheid vom 02.08.2011 (Aktenzeichen: 1100034404 / 5030277) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L o r k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Emilio Cervino Santarelli, Leykestr. 14, 12053 Berlin, unter Aktenzeichen 33.1.02 / DU-IT336 am 10.08.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2009 mit dem Aktenzeichen 20-31/2119062000002 (ImM-Immobilien Management GmbH) für Herrn Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Koloniestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2009 vom 29.08.2011 mit dem Aktenzeichen 20-31/2112055000008 (GSG Grundbesitz-Service GmbH), für Herrn Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Koloniestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-  
/Rückforderungsbescheides

Der an Jassar Alschro, zuletzt wohnhaft gewesen in 33602 Bielefeld, Viktoriastr. 10, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 27.07.2011 (Aktenzeichen: 50-711 / 96228 / E8) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K ä m m e r e r

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Im Wiesengrund**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:                   Gemeindestraße  
Straßenuntergruppe:         Anliegerstraße

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 05.09.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Westminsterstraße**“ - einschließlich der südöstlich belegenen Zufahrts- und KFZ-Stellfläche – entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zeppelinstraße/Steinknappen-H 12“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:                   Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:         Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:

Gemarkung Holthausen, Flur 10, Flurstücke 1048, 1057, 1096.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

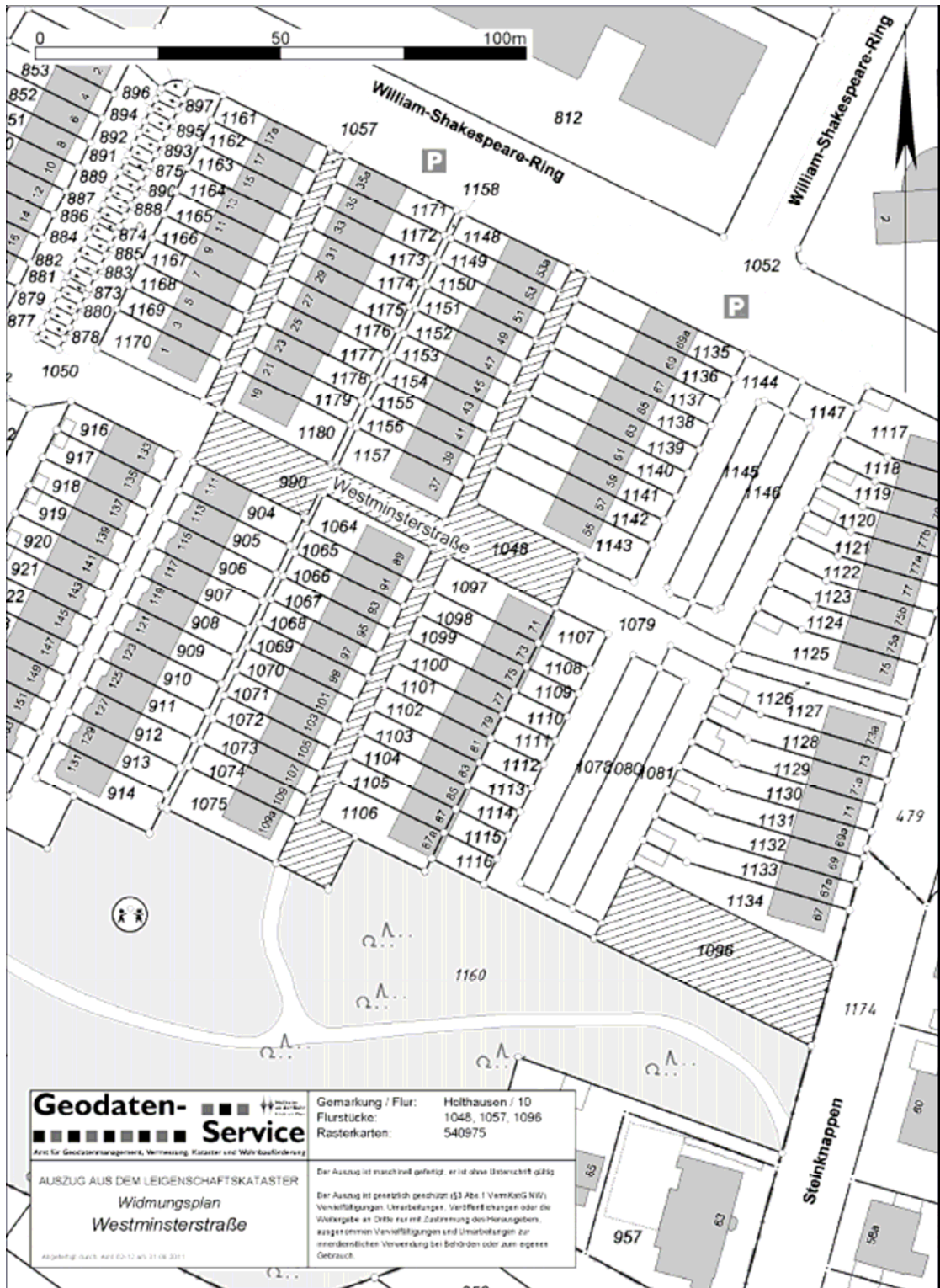
Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 05.09.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h





<b>Geodaten-Service</b> <small>Arzt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small>	Gemarkung / Flur: Holthausen / 10 Flurstücke: 1048, 1057, 1096 Rasterkarten: 540975
	AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER <b>Widmungsplan</b> <b>Westministerstraße</b> <small>Abgefragt durch Amt 02-12 am 01.08.2011</small>

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird der Weg zwischen „Hingbergstraße“ und dem städt. Kinderspielplatz in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:                    Gemeindestraße  
Straßenuntergruppe:            sonstige Gemeindestraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:  
Gemarkung Mülheim, Flur 30, Flurstück 493 und Teilfläche aus Flurstück 326.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

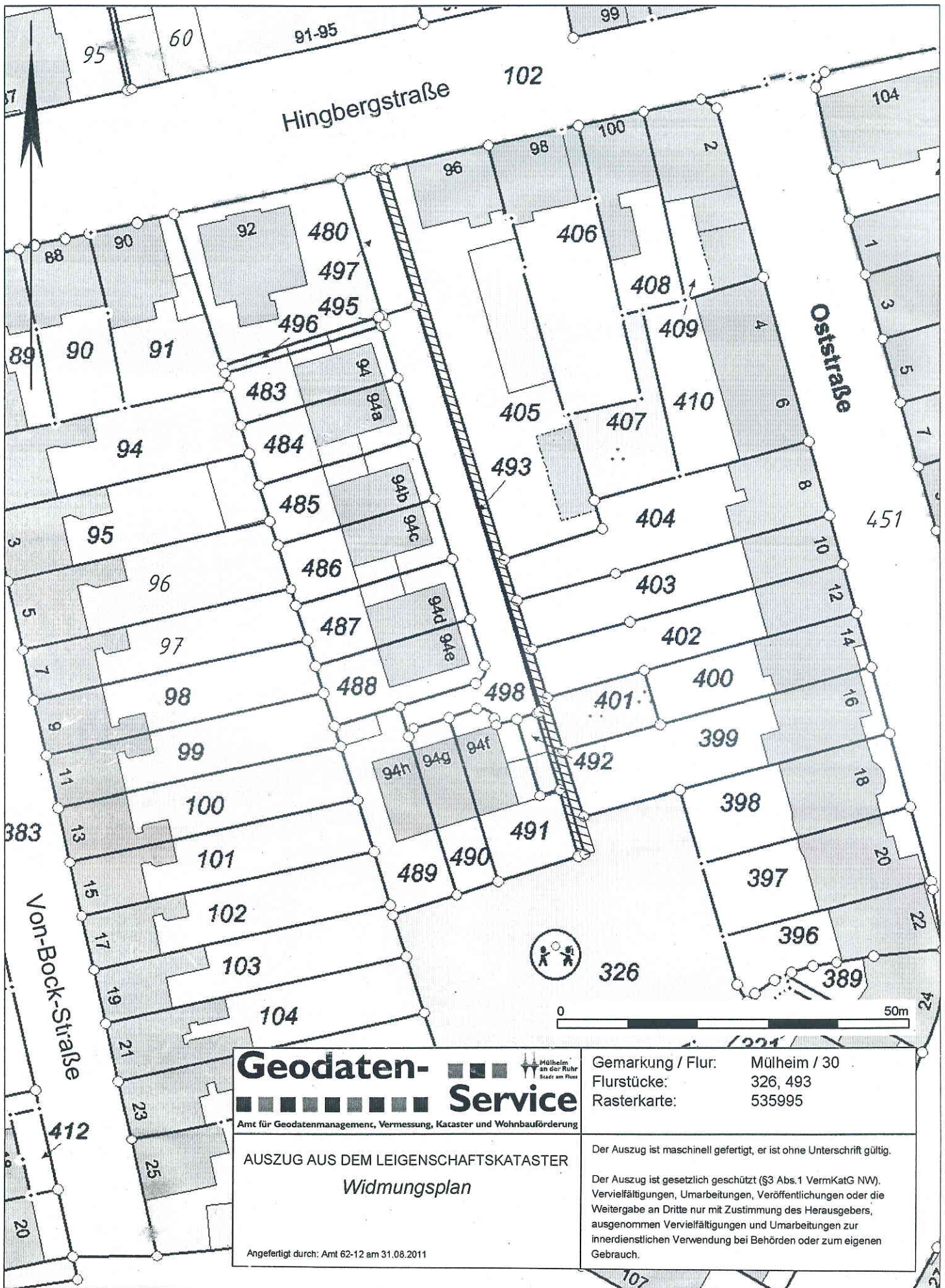
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 09.09.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C h l u b a



**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER  
*Widmungsplan*

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 31.08.2011

Gemarkung / Flur: Mülheim / 30  
 Flurstücke: 326, 493  
 Rasterkarte: 535995

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jassin Feriad, Dortmund)	436
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Dümpelmann, Oberhausen)	436
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Zimmer)	437
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kai Triebel)	437
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nanette Falk)	437
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sandra Visnjic)	437
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Manfred Ravens)	438
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Yasmin Christina Moschko)	438
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Garcia Diaz)	438
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Garcia Diaz)	439
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Emilio Cervino Santarella, Berlin)	439
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	439
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	439
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jassar Alschro, Bielefeld)	440
Widmungsverfügung (Im Wiesengrund)	441
Widmungsverfügung (Westminsterstraße)	443
Widmungsverfügung (Weg zwischen Hingbergstraße und städt. Kinderspielplatz)	445